

Bericht gemäß § 12 K-SpvG für das Jahr 2022 des Kärntner Gesundheitsfonds

1. Bericht über alle neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts (§ 12 Abs. 1 Z 1 K-SpvG)

(Anmerkung: Hier sind alle im jeweiligen Jahr neu getätigten Transaktionen anzuführen)

keine neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts

2. Bericht zum jeweiligen Schuldenstand (§ 12 Abs. 1 Z 2 K-SpvG)

(Anmerkung: Hier ist der Stand des aushaftenden Nominales an Finanzschulden auszuweisen)

Schuldenstand ist gleich Null

3. Bericht über die allfällige Fortsetzung von bestehenden Veranlagungsformen gemäß § 17 Abs. 1 und 2 K-SpvG (§ 12 Abs. 1 Z 3 K-SpvG)

(Anmerkung: Hier sind bestehende Veranlagungsformen anzuführen, die nicht dem § 6 K-SpvG entsprechen. Nicht anzuführen sind zB Sicht- und Spareinlagen, Termineinlagen etc)

keine bestehenden Veranlagungsformen gemäß § 17 Abs. 1 und 2 K-SpvG

Klagenfurt, am 01.06.2023